

Beschlussvorlage	Datum: 21.04.2017	
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	fed. Senator/-in: OB, Roland Methling bet. Senator/-in: S 4, Holger Matthäus	
Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Amt für Stadtgrün, Naturschutz u. Landschaftspflege Amt für Umweltschutz Amt für Verkehrsanlagen Bauamt Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt Ortsamt Mitte		
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12.GE.52 "Gewerbepark Brinckmansdorf" - Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.06.2017	Ortsbeirat Brinckmansdorf (15)	Vorberatung
28.06.2017	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
06.07.2017	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung	Vorberatung
11.07.2017	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
12.07.2017	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Auslegungsbeschluss 2010/BV/1481 wird aufgehoben.
Für eine Teilfläche des Bebauungsplans soll die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12.GE.52 „Gewerbepark Brinckmansdorf“ erneut aufgestellt werden.
2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12.GE.52 „Gewerbepark Brinckmansdorf“ (Anlage 1), und die Begründung dazu (Anlage 2) werden in der vorliegenden Fassung gebilligt und sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Beschlussvorschriften:
§ 22 Abs. 2 KV M-V
§ 2 Abs. 1 BauGB

bereits gefasste Beschlüsse:
--

Sachverhalt:

Mit der ersten Änderung des Bebauungsplanes wird die Teilfläche SO 1 der Sondergebietsfläche in ihrer Nutzungsart geändert. Die ausgewiesene Nutzung entspricht nicht mehr den Planungszielen der Hansestadt Rostock und widerspricht auch den Zielen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt.

Mit der Änderung wird dem gewerblichen Ansiedlungsbedarf entsprochen.

Es wird eine gewerbliche Baufläche festgesetzt.

Mit den vorgenommenen Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Deshalb kann das vereinfachte Änderungsverfahren gemäß § 13a BauGB angewendet werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben ist nicht begründet. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB und einem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen.

Mit der Änderung wird der besseren Verwertbarkeit der ausgewiesenen Bauflächen Rechnung getragen und dem Ansiedlungersuchen eines Großmarktes, der seine Zulässigkeit in einem Gewerbegebiet hat, entsprochen.

Durch die erste Änderung des Bebauungsplanes entstehen keine Kosten für die Hansestadt Rostock.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Bezug zum zuletzt beschlossenen Haushaltssicherungskonzept:

Kein Bezug zum Haushaltssicherungskonzept.

Roland Methling

Anlage/n:

1. Entwurf Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B),
2. Entwurf Begründung